

# Rundschreiben an die Vereine

## Thema „Spielgemeinschaften“

Liebe Vereinsfunktionäre und Funktionärinnen,

Seit der Spielordnung (SpO) 2010 ist es möglich für die Teilnahme an Turnieren eine Spielgemeinschaft zu begründen. Diese Möglichkeit wurde geschaffen, um kleineren Vereinen und deren Mitgliedern die Turnierteilnahme zu erleichtern.

Diese Arten der Mannschaftszusammenstellung finden zunehmende Beliebtheit, wengleich der ursprüngliche Grundgedanke dabei oft zu kurz kommt.

Zahlreiche Vereine gehen mit dem Instrument der Spielgemeinschaft pflichtbewusst und korrekt um. So wurden im letzten Jahr über 50 SPG genehmigt. Leider stellen wir aber in der letzten Zeit fest, dass es immer mehr zu missbräuchlicher Mannschaftsbildung, ohne die notwendige Bewilligung kommt.

**Das Präsidium des TLEV hat daher in seiner letzten Sitzung beschlossen den Spielgemeinschaften ein größeres Augenmerk zu schenken und für das heurige Jahr eine Schwerpunktaktion zu starten.**

**Ab sofort werden SPG vermehrt kontrolliert und bei einer fehlenden Bewilligung auch lt. TLEV SpO entsprechend geahndet.**

Es ergeht daher der Aufruf an alle die Vorgaben des § 20 *Spielgemeinschaften* in der Spielordnung des TLEV einzuhalten und fristgerecht anzusuchen.

Wir wissen, dass es in der Praxis oft kurzfristig zu entsprechenden Situationen kommen kann. Mit einer gegenseitigen Kommunikation lässt sich aber meistens eine für beide Seiten verträgliche Lösung finden.

An dieser Stelle möchten wir uns bei all jenen bedanken, welche die Instrumente und Vorgaben der SpO einhalten und zeitig um Spielgemeinschaften ansuchen.



## Geschäftsführender Obmann

Christian Ritzer, 6344 Walchsee, Schwaigs 73d

+43 699 18798334

gfobmann@tlev.at

Mit sportlichen Grüßen  
Walchsee, am 18.10.2025



Christian Ritzer  
Geschäftsführender Obmann



Hermann Huber  
Präsident

Zur Information der Auszug aus der TLEV SpO vom 12.11.2022

### § 20 Spielgemeinschaften

Unter nachfolgenden Voraussetzungen ist die **Bildung von Spielgemeinschaften** erlaubt:

- (1) *Spielgemeinschaften können nur zu nationalen und internationalen Turnieren gebildet werden. Für **Meisterschaften** sind **keine Spielgemeinschaften** erlaubt. (Nachwuchsklassen ausgenommen!)*
- (1) *Die Bildung von Spielgemeinschaften bestehend aus TLEV-Spielern unterliegt der Kontrolle des Landesverbandes.*
- (2) *Der Vereinsobmann, des Mannschaftsführers der Spielgemeinschaft sucht mit Formular (Download Homepage) beim geschäftsführenden Obmann des TLEV um Bewilligung einer Spielgemeinschaft an und übernimmt die Bewilligungsgebühr.*
- (3) *Anträge zu Spielgemeinschaften müssen spätestens 4 Tage vor dem Einsatz der Spielgemeinschaft beim geschäftsführenden Obmann eintreffen.*
- (4) *Die Obmänner der restlichen Mitglieder der Spielgemeinschaft erklären ihr Einverständnis durch Aushändigen der Spielerpässe.*
- (5) *Spielgemeinschaften dürfen nur mit den vom TLEV ausgestellten Spielerpässen zu Turnieren antreten. Eine Identifikation durch andere Lichtbildausweise ist nicht zulässig, da dadurch das Einverständnis der Vereinsobmänner nicht feststellbar ist.*
- (6) *Der Name der Spielgemeinschaft wird vom TLEV festgelegt.*
- (7) *Mannschaften, die sich aus Spielern verschiedener Landes- bzw. Nationenverbände zusammensetzen brauchen eine Genehmigung des BÖE bzw. der IFI.*
- (8) *Die Vereine haften im Verhältnis der auf der Startkarte angeführten Spieler für jegliche Vergehen und den daraus entstehenden Kosten.*
- (9) *Spielgemeinschaften können auch außerhalb des TLEV- Bereichs antreten, wenn diese Art der Mannschaftsbildung vom veranstaltenden Verband und dem durchführenden Verein akzeptiert wird.*
- (10) *Auch Spielgemeinschaften müssen einheitliche Spielkleidung tragen.*
- (11) *Die Bewilligungsgebühr beträgt für jeden in der Startkarte angeführten Spieler 5 €.*
- (12) *Mannschaften, die ohne Bewilligung als Spielgemeinschaft auftreten, werden mit einem Pönale von 50 € belegt.*